

## Werk

**Titel:** Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerei in Halberstadt  
**Untertitel:** Festschrift zur Jubelfeier der Doelle'schen Buchdruckerei am 12. August 1891  
**Ort:** [Halberstadt]  
**Jahr:** 1891  
**Kollektion:** DigiWunschbuch; Varia  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN779851056  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN779851056>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=779851056>  
**LOG Id:** LOG\_0009  
**LOG Titel:** Nicolaus Martin Lange  
**LOG Typ:** chapter

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Als sodann 1712 Detlef Detleffsen, in Stade geboren, ein Sohn des Braunschweiger Bürgers und Buchdruckers gleichen Namens, sich mit Sophie Hynitzsch (sie war schon 38 Jahr alt) nach dem Tode der Mutter verlobte und die Druckerei sammt Zubehör von den Erben übernahm, wurde, nachdem 1713 und 1714 einige Drucke mit der Bezeichnung ‚Detleffsens Witwe‘ ausgegangen waren, auf sein Ansuchen das Privilegium auf ihn übertragen, ‚doch dergestalt, dass darunter auch andern privilegirten Buchdruckern ihr *ius quaesitum* nicht genommen werde‘ (Schreiben der Regierung vom 12. Oktober 1712).

Der Concurrent der Hynitzschschen Druckerei, Karl Schildbach aus Halle, der Bergmanns Tochter Anna Margarethe 1710 geheirathet hatte — er verliess sie später<sup>1)</sup>, und sie heirathete, nachdem die Ehe geschieden war, einen Buchdrucker Geier aus Goslar —, nannte sich Kön. Preussischer Regierungs-Buchdrucker, wogegen schon die Witwe Hynitzsch 1710 und später (1713 Januar 10 und Februar 12) Detleffsen energisch protestirte. In zwei ausführlichen Eingaben an den König setzte er die alten Vorrechte aufs Neue auseinander und hob besonders hervor, dass Hynitzsch stets als Regierungs-Buchdrucker anerkannt worden sei. Detleffsens Witwe — ihr Mann war, wie oben erwähnt ist, schon (am 16. Mai) 1713 verstorben — wurde (1713 Juni 23), wie auch ihrem zweiten Manne, **Nicolaus Martin Lange**, durch Patent des Königs Friedrich Wilhelm vom 12. Dezember 1714 und 8. März 1715 das Privilegium bestätigt und ihre Offizin als Regierungs-Buchdruckerei anerkannt, nachdem zu Langes Gunsten die Regierung am 4. Dezember 1714 berichtet hatte. Für das erste Patent bezahlte die Witwe 60 Thlr. Kanzleigebühren, 1 Thlr. für den Stempel und 6 Gr. Postgeld (Quittung vom 8. Aug. 1713), für das zweite Lange im Januar und Mai 1715 6 Thlr. an die Kanzlei, 12 Gr. für Stempel, 10 Thlr. ‚Marinenjura‘ und 16 Gr.

<sup>1)</sup> Schon 1714 oder 15? Schildbachs Name haben wir auf Halb. Drucken nur 1711—1714 gefunden, 1721 wenigstens wieder ‚Bergmanns Witwe.‘



Postgeld. Sein Name findet sich zum ersten Mal 1715 auf dem Titel einer in der Offizin gedruckten Schrift.

Wie 1684, so scheint 1719 wieder eine Differenz zwischen der Druckerei und der Regierung über Druckpreise entstanden zu sein: wenigstens berichtete Lange, der Wernigeröder Buchdrucker könne etwas billigere Preise stellen, da er an einem wohlfeileren Orte lebe, er (Lange) müsse seine Haushaltung mit grösseren Kosten führen, das Papier von Wernigerode holen und die bürgerlichen *Onera* leisten. Der König entschied darauf, dass für ein Riess Accisezettel 3 Thlr. 8 Gr. gezahlt werden sollten. — Wie über die Beschwerde Langes vom 9. Dezember 1721 entschieden ist, in der er sich beklagte, dass der Bergmannschen Druckerei die Hälfte der Regierungsarbeit gegeben werde und dass sich diese deshalb Regierungsdruckerei nenne, was nur der seinigen zustehe, und bittet, man möge ihn allein berücksichtigen, wie das in Berlin mit der Hofbuchdruckerei geschehe, — lässt sich aus den Akten nicht erkennen.

1739 März 9. starb die Witwe Bergmann, die 1704 Juli 24. mit Johann Heinrich Salburg aus Quedlinburg eine zweite Ehe eingegangen war, aber schon im Dezember 1709 durch Salburgs Tod wieder Witwe geworden war: sie hatte nach Schildbachs Abgang immer wieder die Firma ‚Witwe Bergmann‘ gebraucht. Ihre Tochter aus 2. Ehe, Katharine Marie, hatte 1733 den Buchdrucker Heinrich Wilhelm Friderich geheirathet, der schon zu der Mutter Lebzeiten das Geschäft unter deren Namen geführt hatte. Eine Eingabe an den König vom 10. März 1739, — die Schwiegermutter war noch nicht begraben, — in der er sich seiner guten Typen rühmt, auch dass er ‚bei vorfallenden Gelegenheiten, wenn Tabellen pressant zu verfertigen gewesen, solches gratis verrichtet und für seiné Arbeiten nichts genommen habe‘, und um Uebertragung des Bergmannschen Privilegiums auf seine Person bittet, wurde von der Regierung befürwortet: Friderici (!), schrieb sie am 12. März, ‚hat sich jederzeit wohl conduisirt und diese



Buchdruckerei unter Anwendung vieler Kosten bisher erhalten, so dass dieselbe in einem sehr guten Stande anitzo sich befindet; es wird empfohlen, auf ihn, als Schwiegersohn der Witwe Bergmann, und *seine Erben* (was er selber nicht einmal beansprucht hatte) das Bergmannsche Privilegium zu übertragen, gegen ein zu determinirendes Quantum zur Rekrutenkasse. Bereits am 31. März war das Privilegium in Berlin unterzeichnet, er und seine Erben durften die Bergmannsche Druckerei fortsetzen, unter der Bedingung, dass er sie ‚mit zierlichen guten Lettern von allerlei Art, auch anderem Zubehör in zulänglicher Quantität versehe und unterhalte, die ihm zum Druck gegebenen Sachen tüchtig und um billigen Preis verfertige und darunter niemanden übersetze, dabei auch sich hüte, nichts zu drucken, so wider Gott und beiderseits evangelische Religionen, Unsre höchste Person, Königliche Hoheit und Ehre oder auch wider Unsern Staat, Land und Leute gehn möchte, ingleichen keine fameuse und Schmähschriften‘ — —.

Als nun Friderich mit seinem Namen zu drucken anfang (schon 1739), erhob ‚der Regierungs-Buchdrucker‘ Lange über den Nebenbuhler die schon wiederholt erwähnten Beschwerden der Hynitzschschen Druckerei gegen die Bergmannsche. Es steht dahin, ob er von dem neuen Privilegium Friderichs nichts wusste, als er sich am 8. September 1740 an König Friedrich II. mit seiner Klage wandte. Mit Verschweigung der Heirath Friderichs, der übrigens auch ungerechtfertigter Weise in seiner Eingabe Bergmann seinen Schwiegervater genannt hatte, behauptete Lange, die Bergmannsche Familie sei ausgestorben und ein ‚neuer Buchdrucker, Namens Friderich‘, habe das Drucken ungehindert dem Erb-Privilegio schnurstracks zuwider fortgesetzt und ihm die königliche Arbeit auf die Hälfte heruntergedrückt, auch sei ihm, während seine Vorgänger und er anfänglich nach dem Privilegium von Einquartierung, Servis, Schoss, Wachten und anderen Lasten befreit gewesen seien, diese Freiheit jetzt gänzlich entzogen worden. Er bittet deshalb



und in Anbetracht der, ohnedem nahrlosen und schlechten Zeiten und seiner von Gott verliehenen starken Familie' — er hatte, nachdem seine erste Frau Sophie, Detleffsens Witwe, 1716 kinderlos gestorben war, 1718 wieder geheirathet (seine 2. Frau war Katharine Luise Tüpken) und aus dieser Ehe 12 Kinder, von denen indessen mehrere 1740 schon todt waren, — ihn bei seinen Privilegien sowohl wegen des fremden Buchdruckers als wegen der Einquartierung und anderer Lasten zu belassen, ihm den Druck der Regierungs-Arbeiten wiederzugeben und dem Friderich zu gestatten, dass er sich im hiesigen Fürstenthum ausser dieser Hauptstadt, etwa in Aschersleben niederlasse.' — In Folge dieses Gesuches befahl der König am 18. Oktober 1740 der Kriegs- und Domänen-Kammer über diese Sache ‚pflichtmässigen Bericht und Gutachten‘ abzustatten. Die Kammer vernahm am 12. Januar 1741 den Lange über seine Privilegien und seine *exemptio ab oneribus* und berichtete am 31. Januar an den König: sie erkenne an, dass nach dem Koteschen Privilegium keine zweite Druckerei hätte gestattet werden sollen, da aber in den Privilegien von 1628 und 1650 stehe, ohne des Landesherrn ausdrücklichen Consens und sonderbaren Zulass solle keine Druckerei im Stift zugelassen werden, so sei *Serenissimus* befugt gewesen, eine zweite Druckerei dem Bergmann 1694 und nach Absterben der Bergmannschen Eheleute dem Friderich 1739 zu übertragen, und das von Lange prätendirte *jus prohibendi* sei hinfällig: die Befreiung von den Lasten habe zwar nach dem Laut der Privilegien ‚ein vieles für sich, wie aber der *Status* seitdem bekanntermassen überhaupt und insbesondere mit der Einquartierung sich sehr geändert hat, so sehen wir nicht ab, wie ihm, da er zumal ein Brauhaus besitzt, ohne merkliche Beschwerden übriger Lasttragender Bürgerschaft, und ohne Ew. Kön. Maj. expresse Declaration wird zu helfen sein.' — Damit wird es sein Bewenden gehabt haben, Weiteres liegt auf die Supplik Langes in den Akten nicht vor.

Beiläufig erwähnen wir, dass allmählich doch die Concurrenz



grösser wurde. In Ellrich hatte ein Buchdrucker Namens Curds die Erlaubniss zum Druck eines Gesangbuches für die Grafschaft Honstein erhalten, die 1748 dahin erweitert wurde, dass man ihm gestattete, ausschliesslich in der Grafschaft die üblichen Hochzeits- und Gevatterbriefe zu drucken, die bisher von Nordhausen und Sondershausen importirt waren.

1741 erhielt Lange die Erlaubniss, den kleinen Lutherschen Katechismus und ‚andere nützliche Schulbücher‘ zu drucken, jedoch sollte er dabei den Anweisungen des General-Superintendenten Weisbeck folgen. 1742 wurde ihm gestattet, in gleicher Weise die vergriffene Kirchen-Agende von 1725 neu aufzulegen und verfügt, dass jede Kirche im Fürstenthum ein Exemplar anschaffe. — Eine Verfügung von 18/23. November 1747, nach der sämtliche zum Druck kommende Bücher, Gedichte, Leichenreden und andere Schriften jedesmal von der Akademie der Wissenschaften vor dem Druck gegen ein vom Verleger oder Verfasser zu entrichtendes Quantum, das auf 2 gGr. vom gedruckten Bogen gesetzt war, durchgesehen werden sollten, wurde schon am 14. März des folgenden Jahres ‚aus höchsteyner Bewegung und vieler Considerationen halber‘ zurückgenommen.

Lange starb im 82. Jahre am Weihnachtsabend 1770, nachdem er am 10. November 1769 die Druckerei dem **Johann Heinrich Mevius**, einem Sohne des Bürgermeisters Samuel Mevius in Hannover, käuflich überlassen hatte, der seit Mai 1768 mit Langes Tochter Lucie Magdalene Katharine verheirathet war. Mevius behielt die Druckerei bis wenige Wochen vor seinem Tode. Am **12. August 1791** überliess er sie laut Kaufcontract an **Johann Christoph Dölle**, den die Wittve Mevius nach dem Tode ihres Mannes (er starb schon am 16. September desselben Jahres) vermöge eines besonderen Vertrages für den Eigenthümer ihres gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens erklärte und einsetzte, sich nur ihre Kleidung und Leibwäsche vorbehaltend: er übernahm dafür die sich auf 2500 Thlr. belaufenden Schulden und die Verpflegung